

SATZUNG

"Leben mit uns" e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Leben mit uns" e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Behinderten in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung sowie die Vermeidung bzw. der Abbau von Benachteiligungen.
Er trägt dazu bei, Lebensbedingungen und Zukunftschancen für die Behinderten und ihre Familien zu verbessern sowie eine behindertengerechte Umwelt zu erhalten und zu schaffen.
Entsprechend dem Sozialgesetzbuch und den Kriterien der Eingliederungshilfe fördert und unterstützt er Kinder, Jugendliche und Jungerwachsene bei der Vorbereitung auf ein möglichst selbständiges Leben sowie die spätere Umsetzung in Wohngruppen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung, Unterhaltung und Zurverfügungstellung von behindertengerechten und sozialraumorientierten Wohnungen verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist gemeinnützig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
Über des Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
Diese Entscheidung kann durch die Mitgliederversammlung revidiert werden.
- (3) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - Austritt
 - Ausschluß
 - Vereinsauflösung
 - Tod
- (4) Der Austritt kann nur durch Schriftform erfolgen und ist bis zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zu erklären.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es ausgeschlossen werden.
Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand nach Prüfung der Sachlage durch zwei drittel Mehrheit.
Dem Auszuschließenden ist der mit der Begründung versehene Beschluß durch Einschreibebrief zuzustellen.
Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses zulässig.
Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung des Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - Vorsitzende/r
 - Erste/r stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r
 - Zweite/r stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem / der ersten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem / der zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
Er vertritt des Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
Alle finanziellen Mittel des Vereins sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung des laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahreshaushaltes sowie des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- Anstellung und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich viermal sowie nach Bedarf statt.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand beauftragt mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszweckes einen (oder mehrere) Geschäftsführer.
Der (oder die) Geschäftsführer handeln gemäß der Vorgabe des Vorstandes sowie nach Maßgabe einer vereinsinternen Geschäftsordnung und sind diesem sowie der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Vorstand bestellt den (oder die) Geschäftsführer auf unbestimmte Zeit per Vertrag.
Ein Geschäftsführer kann nur dann vorzeitig vom Vorstand abberufen werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen.
Für den Beschluß zur Abberufung eines Geschäftsführers ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Geschäftsführer sind Vertreter laut § 30 BGB.
Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein. Der Vorstand ist berechtigt Geschäfte oder Maßnahmen der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall für zustimmungsbedürftig zu erklären.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr sind insbesondere der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich, vier Wochen vor dem Termin der Versammlung.
Die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung wird beigefügt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweck und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
 - Gebührenbefreiung
 - Aufgaben des Vereins
 - Mitglieder des Elternbeirates
 - An- Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz

- Beteiligung an Gesellschaften
 - Aufnahme von Darlehen
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Mitgliederbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Elternbeirat

- entfällt-

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl die bisherige als auch der vorher gesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Allgemeinen Behindertenverband Mecklenburg / Vorpommern "Für Selbstbestimmung und Würde" zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 07.02.2005 in Kraft.

Rostock, 07.02.2005

Teilnehmer der Mitgliederversammlung:

G. Lorenz
H. Kühn

Rostock, 07.02.2005